

I. Geltungsbereich

- Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmerklärungen des Auftragsnehmer (AN) und Grundlage aller Verkäufe und Lieferungen des AN's einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung des Auftragnehmers (AN) als angenommen.
- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind ausgeschlossen, auch wenn der AN dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der unter I. 1 aufgezählten Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.
- Sofern Lieferung von Hardware- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bedingungen des AN's in der jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsinhalt

- Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- Der An behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

III. Preise

- Die vom AN angegebenen Preise verstehen sich **ohne gesetzliche Mehrwertsteuer**, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde, beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager, Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der AN berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
- Ist eine den AN bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann dieser, wenn die Leistungen des AN's erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, trotzdem die Preise berichtigten, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Angebaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise des AN's beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10% des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Sollten sich bei der Montage von Anlagen aufgrund der Art des Objektes nicht vorhersehbare Erschwernisse ergeben, kann ein abgegebener Festpreis um bis zu 15% überschritten werden.

IV. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübertragung

- Die Auslieferung bzw. Lieferung beginnt so schnell wie möglich, es sei denn, dass schriftlich ein verbindlicher Termin zugesagt wurde. Die Auslieferungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung des AN's beim AG, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungsmerkmale und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der AG zu erbringen hat.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverhüllter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Ausperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der AN an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Ausführung- bzw. Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. er wird von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als zwei Wochen dauert, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des AG's zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von AN gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- Der AN ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Anlage teile beim Besteller eingetroffen sind und an einem von dem Besteller angegebenen Platz gelagert werden oder montiert wurden. Wird vom AG keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen nach Ablauf von 8 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung oder Schlussrechnungstellung. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verzögert oder verzögert werden. Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verkäufers. Der AG trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes an dem Ort der Niederlassung des AN's. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind erfolgt dieser nach Erlassen des AN's, wobei der AN nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware das Werk bzw. Lager verlässt. Auf Wunsch des AG's wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des AG's oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des AN's hat der AG zu tragen.

V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

A. Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Hubwagen-, Beton-, Maurer-, Verputz-, Maler- und sonstige der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allg. Beleuchtung, bei der Montagestelle der für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der AG zum Schutz des AN auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergriffen würde. Schutzkleider und Schutzausrüstungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den AN nicht branchenüblich sind.
- Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der AG die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Der AG verpflichtet sich dem Kundendienst und Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl des AN's täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf vom AN gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
- Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der AG.

B. Falls der An die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

- Der AG vergütet die dem AN bei der Auftragserteilung vereinbarte Verrechnungssätze für Arbeit- und Fahrzeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Errichtung.
- Vorbereitungs-, Reise-, Dokumentations- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugsosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
- Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellten technischen Unterlagen; bei AM übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe und Feiertage.

C. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen, Anfahrten und Werkleistungen erforderlich werden. Der AG hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des AN's zu tragen.

VI. Zahlung

- In der Rechnung gestellte Leistungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- Im Falle des Verzuges des AG's werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.**
- Zahlungen dürfen nur an den AN erfolgen, nicht an Vertreter.
- Vorauszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden. Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist der AN berechtigt, seine weiteren Tätigkeiten einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.
- Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Ehrösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeiten sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den AG, Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG's und sind sofort fällig.
- Bei Teilleistungen steht dem AN das Recht auf Verlangen entsprechende Teilzahlungen zu.
- Alle Forderungen des AN's werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingennommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem AN Umständen bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit seines AG's zu mindern.

- Tritt der AG vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass der AN ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der AN den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, so verpflichtet sich der AG, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem **Pauschalbetrag von 25% des vereinbarten Werklohns zu vergüten**. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.
- Zu einer Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Bei einer Anlagenmontage werden **50% der Auftragssumme bei Montagebeginn fällig**.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des AN's bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – gleich aus welchem Rechtsgrund und zwar auch dann, wenn besondere beziehende Forderungen bereits beglichen sind. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingt Forderungen auch aus gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen. Der AG ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigungen des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den An unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten der Intervention trägt der AG. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung des AN's um mehr als 20%, so wird dieser auf Verlangen des AG's insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängel

- Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der AG zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei dem AN ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Im Fall der Nachbesserung stehen dem AN zwei Versuche zu. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der AG berechtigt, nach der Wahl des AN vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Bei verzögerten, verweigerten oder mehrmals misslungenen Nachbesserung bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) unberührt. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche.
- a) Handelt es sich um einen Kaufvertrag so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der AG ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr, für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.
- b) Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.
- c) Diese Verjährungsfristen gelten nur, wenn am Vertragsgegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den AG oder Dritte nicht stattgefunden haben, die AG sich vertragsgemäß verhält, der Vertragsgegenstand nur sachgemäß bedient, nach **VDE 0833 gewartet und instand gehalten** und eingesetzt wurde und offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen ab Gefahrabnahme, nicht erkennbare Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist dem AN **schriftlich** mitgeteilt wurden.
- d) Liegen Sachmängel vor, so ist der AG gleichwohl zu Zahlungen des Werklohns/ Kaufpreises in voller Höhe verpflichtet. Er kann sich insoweit weder auf Aufrechnung noch auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
- Der AN macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software insbesondere komplexer Einstellung von Softwaresystemen, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mängelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.
- a) Der AG gewährleistet, dass der Programmträger bei Übergabe an den AG keine Material und Herstellungsfehler hat.
- b) Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Mängelhaftung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt der AN keine Haftung dafür, dass die Programmfunctionen den Anforderungen des AG's genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der AG. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirkung mit der vom AG beigestellten Hard- und Software.
4. Rur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf **natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höhere Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht ausdrücklich vorausgesetzt sind**.
6. Vom AG beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem AN anzugeben und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der AG eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Mängelhaftungsanspruch.
7. Für vom AG beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der AN keine Mängelhaftung.

IX. Haftung

- Der AN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit, im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung (zur Zeit **1.022.583,7 € für Personen und Sachschäden 255.645,94 € für Vermögensschäden**). Diese Beschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN's. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, (wesentliche Vertragspflicht), haftet der AN auch für leichte Fahrlässigkeiten. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden wobei für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebildene Ersparnisse, Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter oder sonstigen Folgeschäden ist aber auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung des AN's. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer, ist die Haftung des AN's auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schäden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf Verletzung einer unverhältnismäßigen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.
- Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge strafbarer Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchleibhaft) gegenüber Personen, dem Eigentum oder Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen.
- Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.**
- Der AN haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungshilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängend oder soweit dieselben vom AG direkt veranlasst sind.
- Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des AN's sind diesen unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuezeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgetreten werden.
- Beratungen durch Personal des AN's oder von ihm beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des AN's und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als den AN nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für die Rechtsbeziehung zwischen AN und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist der Sitz des AN's.

XI. Datenspeicherung

Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den AG im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

XII. Sonstiges

- Die Angebote und Planungsunterlagen des AN's sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt werden noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der AG zur Schadensersatzleistung verpflichtet (**mindestens 5% vom Auftragswert**). Die vom AN Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der AG verpflichtet sich diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung des AN's weder zu vervielfältigen noch weiterzulassen sowie vom Programmabrechnungskennzeichen keine Kosten zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinen unbefugten weiteren Programmabrechnungen oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der AG zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
- Bei Übertragung über das öffentliche Fernschnellnetz oder anderen Übertragungsmedien bietet der AN für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.
- Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des AG's.
- Der AN ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
- Eine Beschaffungspflicht des AN's für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel, ist der AG verpflichtet, mit dem AN eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.